**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 43 (1927)

Heft: 4

Artikel: Praktische Erkennungsmerkmale von Fichten- gegenüber Tannenholz

Autor: J.P.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-581944

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Jahresversammlung ernennt in erster Linie den Bräfibenten. 12 Mitglieder find aus ben Borschlägen der fantonalen Berbande zu mahlen. In der Regel foll ein kantonaler Berband nur einen Bertreter in den Borftand abordnen. Die verschiedenen Landesteile follen angemeffen berückfichtigt werden.

Die 12 weitern Mitglieder find aus ben Borschlägen ber Berufsverbande zu mahlen, wobei die einzelnen Gruppen angemeffene Berudfichtigung finden follen.

Der Prafident sowohl wie die Mitglieder des Bentralvorstandes sind nach Ablauf einer Amtsdauer wieder wählbar."

Wir möchten unsere Sektionen bringend bitten, bezüglich der einzureichenden Anträge die vorgeschriebenen

Friften einzuhalten.

Durch vorherige Berftandigung innerhalb ber Berufsgruppen vermandter Berufsverbande einerseits und der kantonalen Gewerbeverbande andererseits sollte es möglich seine sozusagen reibungslose Erneuerung bes Zentralvorstandes des Schweizer. Gewerbeverbandes her-

beizuführen.

Mit Bezug auf diese Wahlen sehen wir uns veran-laßt, noch auf ein besonderes Moment ausmerksam zu machen. Im Jahr 1929 werden wir die Feier des 50 jährigen Bestandes bes Schweizer. Gewerbeverbandes begehen. Man wird es verstehen, wenn unser Berband eine würdige Jubilaum feier in Aussicht nimmt. Es wäre darum zu wünschen, daß die Verbande, dem vorermahnten Umftande Rechnung tragend, sich entschließen konnten, jene Manner, die jest dem Bentralvorstande angehören, für die neue Beriode wieder Bumahlen. Gine bezügliche Anfrage von Seite ber Leitung Des Sweizer. Gewerbeverbandes an die bisherigen Borstandsmitglieder hat benn auch ergeben, daß die jetigen Mitglieder des Borftandes einverftanden maren, ihre Arbeitstraft in bisheriger Belfe bem Berbande zur Berfügung zu ftellen. Mit Beginn eines neuen Halbjahrhunderts wird dann — es ist uns bereits Kenninis davon gegeben worden — ein ftarker Wechsel im Borstand ein treten. Aber für die kurze Spanne Zeit bis zur Jubilaumsfeler sollten die bisherigen Borftandsmitglieder noch ausharren können. Natürlich foll den Kantonalen Gewerbe- und schweizer. Berufsverbanden damit feine Beifung gegeben werden; fie follen in der Aufstellung der Vorschläge tropdem durchaus fret sein.

# II. Wahl der ständigen Rommissionen.

Dieses Wahlgeschäft steht dem Zentralvorstand des Schweizer. Gewerbeverbandes zu. Aus unsern Jahres-berichten (3. Umschlagseite) sind sowohl die Kommissionen

als beren Mitglieber ersichtlich.

Sofern von unfern Gektionen eine Aenderung in der Busammensetzung dieser Kommissionen gewünscht wird, bitten wir um rechtzeltige Meldung an die Direktion des Schweizer. Gewerbeverbandes. Der an der Jahresversammlung 1927 neugewählte Zentralvorstand wird diese Neuwahlen der ständigen Kommissionen vornehmen.

## III. Antrage der Settionen zuhanden der Jahres-Versammlung.

§ 14 der Statuten schreibt vor, daß Antrage ber Sektionen, die an der Jahresversammlung zur Behand lung tommen sollen, der Direktion des Schweizer. Gewerbeverbandes mindeftens 4 Wochen vor Abhaltung der Jahresversammlung eingereicht werden muffen.

IV. Renanmeldungen von Berbanden. Schweizer. Hotelterverein, mit Sit in Basel. (Bisher indirekt angeschloffen durch die Mitgliedschaft bei der Raufmannischen Mittelftandsvereinigung der Schweiz)

Berband schweizer. Gesellschaftsauto-Besitzer, mit Six in Arbon.

Wir geben unfern Sektionen von diesen Neuanmeldungen in Nachachtung unserer Statuten, § 3, al. 1, Renntnis und ersuchen sie, allfällige Einsprachen gegen die Aufnahne dieser neuangemeldeten Berbande uns innert 4 Wochen bekannt zu geben.

#### V. Renaufnahmen.

Es find gemäß Bublikation im letten Kreisschreiben Nr. 331 vom 15. Januar 1927 als aufgenommen zu betrachten die Gektionen:

- 1. Schweizer. Berband von Bagger- und Motorlaftschiffbesitzern, mit Sit in Thun.
- 2. Schweizer, Eichmeifterverband, mit Sit in Neuenburg.
- 3. Berband ichweizer. Papeterten, mit Sit in Bern.

Der im letten Kreisschreiben als neuangemeldet verzeichnete "Berband bernischer Töpfermeister" gehört als Mitglied des Schweizer. Töpfermeifterverbandes bereits dem Schweizer. Gewerbeverbande an, fo daß die Neuan= meldung gegenstandslos geworden ift.

### VI. Programm der Jahresversammlung.

Das vorläufige Programm für die Jahresversammlung sieht vor:

#### Camftag, ben 11. Juni:

Von morgens 101/2 Uhr an: Empfang des Zentralporftandes, ber Gafte und Delegterten. Lösung ber Quartter und Teilnehmerkarten und der Abzeichen im Quariterbureau, Bürgerhaus.

- Uhr: Sitzung bes Zentral-Borftandes im Bürgerhaus.
- Uhr: Beginn ber Jahresversammlung, 1. Sitzung, im Kasinosaal. 15
- Uhr: Nachteffen in den Quartiergafthöfen.
- 201/2 Uhr: Unterhaltungsabend für die Delegterten und Angehörigen und Gafte im Rafinofaal.

Sonntag, ben 12. Juni:

- 81/2 Uhr: Fortsetzung der Jahresversammlung im Rasinosaal.
- 12 Uhr: Bankeit im Rasinosaal. Eventuell Nachmittags = Ausflug nach Spezialprogramm.

Mit freundeldgenöffischem Gruß!

#### Someiger. Gemerbeverband:

Der Präsident: Dr. H. Tichumi. Die Sekretäre: H. Galeazzi, Fürspr. Dr. R. Jaccard.

## Praktische Erkennungsmerkmale von Fichtengegenüber Cannenholz.

(Rorrespondeng.)

Die Unterscheidung von Fichten- und Tannenholz ift im entrindeten Zuftande des aufgearbeiteten (abgelängten) Stammholzes viel leichter möglich als beim Schnittmaterial. Bei letteren fällt es oft felbst den besten Theoretikern ohne Zuhilfenahme mikroskopischer Untersuchungen schwer, die Holzart zuverlässig genau zu bestimmen; der Praktiker dagegen, der in den theoretischen Unterschiedskennzeichen meist weniger bewandert ift, wird sich, wenn alle Stricke reißen, noch auf sein "Gefühl" verlaffen konnen, das er sich durch Erfahrung angeeignet hat. Gefühle find nun

freilich zu subjektive Merkmale, um in kritischen ober Streitfällen als einwandfrei zu gelten ober vom anderen Streitteil für richtig angenommen zu werden. Immershin follen im folgenden die äußeren Hauptanzeichen der beiden Holzarten im geschnittenen Zustande angeführt werden, die auch im gewöhnlichen Verkehr zur Richts

chnur zu dienen pflegen.

In Betracht kommen hiefür Farbe, Geruch, Einschlüsse, Gewicht und Festigkeit des Holzes. Da beide Nadelholzarten im Splint: und Kernholz keine merkbaren Unterschiede in der Farbe aufweisen und selbst von einander oft nur durch Ruancen in der Farbung, 3. B. an einzelnen Stellen abweichen, ift es notwendig, fich über den Gesamteindruck deffen, mas wir "Färbung" nennen, flar zu werden. Das Fichtenholz ift, wenn vollkommen gefund und im lufttrockenen Zustand mehr gelblich weiß, sonft ins Rötliche spielend, während es bei beginnender Fäulnis oder gehäuftem Herbstholz sogar rot bis rotbraun erscheint. Bet gleicher Qualität zeigt dagegen das Tannenholz eine bläffere, bezw. ins Graue übergebende Farbung bei gleichmäßigerem Glanze und weniger beutlich hervortretender Struftur. Weitringig verwachsenes Holz, sogenannte "Tischlerware" wird schwerer zu unterscheiden sein als feinjähriges. Am deutlichsten gibt sich "Wassertannenholz", nämlich durch sein verschwommenes Graubraun zu erkennen. Ein besonderes Augenmerk wird der Praktiker den vorkommenden Aften zuwenden, die bei der Tanne fast schwarz, mit anschließenden grauen, ins violette spielenden Streifen und festeingemachsen erscheinen, mahrend gefunde Afteinschlüffe ber Fichte braun und deutlich abgegrenzt und nur sogenannte tote Afte schwarz sind und sich gewöhnlich herausdrücken laffen, oder oft schon von felbst herausfallen.

Wenn in einem Schnittmaterial Harzeinschlüsse vorstommen, so ist Tanne jedenfalls nicht vorhanden, sondern — abgesehen natürlich von Lärche, Kieser u. a. — Kichte. Doch ist nicht alles Fichtenholz harzhaltig und läßt sich hierüber auch keine Regel aufstellen. Tanne enthält aromatische Stoffe (Tannin, Balsam), jedoch nur in ihren Nadeln und in der Kinde, ihr Holz ist daher entweder geruchlos oder es riecht etwas dumpssäuerlich, wogegen jenes der Fichte anregend, angenehm und nach Umständen auch harzig duftet, da die Harzsanäle hier, wenn auch dem Auge kaum sichtbar, durch den Holzkörper sein versenten

teilt find.

Daß die Tanne ein schwereres Holz — bei sonst aleichem Trockenheitsgrad und gleicher Qualität — befist als die Fichte, ist allgemein bekannt; freilich beträgt ber Unterschied des spezifischen Gewichtes nur 30 kg d. i. 6% des Fichtenholzgewichtes. Doch weiß der Schlagund Holzfrachtunternehmer gang gut, daß Tannenholz langfamer austrocknet als Fichtenholz und daß es auch leichter Waffer aus der Luft ansaugt, hygrostopischer ift. Tannenholz ift infolge seiner größeren Schwere, die nach bem Borgefagten in Birtlichteit meift größer fein wird als die theoretische, daher als Bauware nur im Tief-(Waffer:) bau beliebt, weniger im Sochbau. Natürlich wird es auch da ohne Hilfsmittel nicht leicht möglich sein, im einzelnen Fall (z. B. bei einzelnen Brettern) beftimmt zu behaupten, welche Holzart man vor sich hat, ba noch verschiedene andere Umftande mitspielen konnen, wie Struktur, Grob. oder Feinjährigkeit, Trockenheitsgrad, Lagerdauer usw.. Man wird daher am beften tun, alle die vorgenannten Merkmale, wozu noch die Feftigkeits: unterschiede kommen, gufammen in Betracht zu ziehen; follte dies noch nicht genügen, so mußte zu weiteren Proben geschritten werden, wie folche speziell bei der Festigkeitsprüfung unausbleiblich find (die Fichte ift biegungsfester aber weniger druckfest als die Tanne), was sich natürlich wieder nur bei größeren Holzmengen bezahlt macht. Daß bie Herkunft (Proventenz) bes Holzes keinen sicheren Ausschluß geben kann, ist im Allgemeinen wohl klar, da wir heute ja selten reine Fichten- und noch seltener reine Tannenaltholzbeskände haben, sondern — und zwar vornehmlich in schattigen, tiefgründigen Lagen — Mischestände aus beiden Holzarten. Noch schwieriger wird die in Rede stehende Feststellung allerdings bei importiertem Schnittmaterial sein, da dann auch "lokale Gefühlsmomente" in Wegsall kommen und die in der Heimat erworbene stbung und Gewohnheit nicht selten versagt.

Ing. J. B-n.

## Uolkswirtschaft.

Eidgenössische Gewerbegesetzgebung. Das eidgenössische Arbeitsamt hat die Borarbeiten zu einem Gesetzentwurf über die berufliche Ausbildung, worüber bekanntlich seinerzeit den interessierten Berbänden ein Borentwurf zur Bernehmlassung unterbreitet worden ist, abgeschlossen, sodaß nun mit der Ausarbeitung des desinitiven Gesetzestentwurses zuhanden des Bundesrates und der eidgenössischen Mäte begonnen werden kann. Die Fertigstellung ist auf Ende des Jahres zu erwarten. Wie wir vernehmen, liegen auch umfangreiche Borarbeiten zum zweiten Teil der künftigen eidgenössischen Gewerbegesetzgebung vor, welcher den Schutz des Gewerbes betrifft. Ein Gutachten hierüber dürste in nächster Zeit an die Offentlichkeit gelangen.

Bleiweißfrage. Die Vorarbeiten des eidgenöfsischen Arbeitsamtes in der Bleiweißfrage gehen dem Abschluß entgegen. Geslügt auf die Ergebnisse verschiedener Vorarbeiten hat sich die paritätische Fachkommission in ihrer Sizung vom 21. April einstimmig mit folgender Lösung einverstanden erklärt:

1. Bon einem gänzlichen ober teilweisen Berbot der Berwendung von Bleiweiß beim Anftrich wird zurzeit abgesehen. 2. Dagegen sind Maßnahmen zum Schutz der Maler zu treffen, wie sie im internationalen "übereinkommen betreffend die Berwendung von Bleiweiß zum Anftrich" vorgesehen sind. 3. Das Obligatorium der Unfallversicherung ist auszudehnen auf diezenigen nicht sehr zahlreichen Malerbeirtebe, die ihm bischer nicht unterstellt waren. 4. Durch ein hierzu geetgenetes Institut sollen wissenschaftliche Untersuchungen und Bersuche über Anstrichsarben gemacht und die Frage ihrer Normierung geprüft werden.

Das eidgenössische Arbeitsamt wird sich zur Abklärung dieser letzten Frage mit der eidgenössischen Materialprüfungsanstalt in Verbindung sehen und wird serner noch mit der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in der Frage der Schutzmaßnahmen und der Ausdehnung des Obligatoriums der Unfallversicherung Fühlung nehmen. Es ist zu erwarten, daß diese Arbeiten binnen kurzem beendigt werden können, so daß die Stellungnahme des Bundesrates und seine Berichterstattung an die eidgenössischen Käte noch im Lause dieses Jahres erfolgen kann.

## Uerbandswesen.

Schweizerischer Verband für Wohnungswesen und Wohnungsresorm. Am 23. und 24. April sand in Biel die Generalversammlung des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen und Wohnungsresorm statt, an der sich die Aundesverwaltung, verschiedene Gesandtschaften, kantonale Regierungen und Gemeinde: und Städteverwaltungen vertreten ließen. Am Nachmittag besuchten die etwa 80 Delegierten die von der Vieler Stadtverwaltung zusammengestellte Städtebauaus.